

<b>Geschäftszeichen</b> IV/51/511	<b>Datum</b> 04.09.2023	<b>Vorlage-Nr.</b> XIX-0345/2023
--------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	18.09.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	09.10.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	06.11.2023	Kenntnisnahme

<p><b>Betreff</b></p> <p><b>Prüfung der Kindertagesstättenbedarfsplanung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof</b></p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die Prüfungsmittelung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Kommunalprüfung des Landkreises Wolfenbüttel zur „Planung der Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen nach § 13 KiTaG“ wird in der Zusammenfassung über den wesentlichen Inhalt des Schlussberichts zur Kenntnis genommen.</p>

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
<b>Mittel stehen</b>	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

<b>Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:</b>			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

**Begründung:**

- 5 Am 25.11.2021 wurde im Landkreis Wolfenbüttel eine überörtliche Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zur „Kindertagesstättenbedarfsplanung und Kindertagespflege“ durchgeführt.
- Die Prüfung erfolgte digital durch ein dreiköpfiges Prüfungsteam.
- 10 In die Wiederholungsprüfung waren 21 Kommunen einbezogen. Die überörtliche Prüfung wählte sieben Landkreise aus, die sie bereits in den Jahren 2014/2015 geprüft hatte. Aus diesen bezog sie zusätzlich jeweils zwei kreisangehörige Gemeinden in die Prüfung ein.
- Gegenstand der Prüfung waren die Kindertagesstättenplanungen der drei Kindergartenjahre von 2019 bis 2022 nach § 13 KiTaG.
- 15 Der daraus erstellte Entwurf der Prüfungsmitteilung ging am 23.09.2022 beim Landkreis Wolfenbüttel ein. Die endgültige Fassung der Prüfungsmitteilung vom 30.01.2023 ging hier am 28.02.2023 ein.
- Die Zusammenfassung über den wesentlichen Inhalt des Abschlussberichts ist nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) dem Kreistag bekannt zu geben (Anlage 1). Jedem Kreistagsmitglied ist nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NKPG auf Verlangen Einsicht in den kompletten Schlussbericht zu gewähren.
- 20 Nach Bekanntgabe nach § 5 Abs. 1 Satz 1 NKPG hat der Landkreis die Prüfungsmitteilung an sieben Werktagen öffentlich auszulegen; er hat die Auslegung ortsüblich bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 NKPG).
- Die Kurzfassung der Prüfungsergebnisse ist der Anlage 1 zu entnehmen. Dazu werden folgende Erläuterungen gegeben:
- 25 Der Landesrechnungshof stellte in seinem Bericht fest, dass keiner der geprüften Landkreise alle Planungsvorgaben gem. § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG berücksichtigt.
- Im Landkreis Wolfenbüttel gibt es aus Sicht des Landesrechnungshofes bei der Feststellung des künftigen Bedarfs an Kindertagesstättenplätzen noch Handlungserfordernisse, z. B. beim Bedarf an Plätzen hinsichtlich der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen sowie das Ausweisen von Plätzen für geschlossene Ortslagen.
- 30 Der Prüfbericht stellt dar, dass die Landkreise gem. § 110 Abs. 2 NKomVG ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich führen müssen. Die Kindertagesstättenbedarfsplanung sollte daher als Entscheidungsgrundlage dienen, welche neu zu schaffenden Betreuungsplätze in Kindertagesstätten gefördert werden. Der Landkreis Wolfenbüttel beachtet dies bereits.
- Die im Prüfbericht geforderte Berücksichtigung von qualitativen Aspekten bei der Angebotsfeststellung berücksichtigte der Landkreis Wolfenbüttel bis auf einen Punkt vollständig (s. Anlage 2).
- 40 Gefordert wird auch die gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 KiTaG Bedarfsfeststellung an Ganztagsplätzen und an Plätzen mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche. Bei der Erhebung des Betreuungsumfangs beachtet der Landkreis Wolfenbüttel alle gesetzlichen Vorgaben.
- Im Landkreis findet die Planung auf Ebene der Einheits- und Samtgemeinden sowie der Stadt 45 Wolfenbüttel mit den jeweils für die Kindertagesstätten zuständigen Vertreter\*innen statt. In dem geprüften Zeitraum wurde jeweils zum 1. März und zum 1. August jedes Jahres in methodisch einheitlicher Form die Abfrage nach vorhandenen und belegten Plätzen

durchgeführt (s. Anlage 3). Ab dem Jahr 2022 wird die Abfrage zum 1. Oktober einheitlich für das Land Niedersachsen erfasst und in ein Erhebungsportal eingegeben.

50 Die jährliche Beteiligung der Gemeinden an dem Kindertagesstättenbedarfsplan und die Gelegenheit der Stellungnahme von den freien Trägern ist in allen Landkreisen als nicht ausreichend festgestellt worden.

Im Prüfbericht wird auch festgestellt, dass die Daten des Landesamtes für Statistik (LSN) aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Anzahl der genehmigten Plätze teilweise erheblich von den Daten, die die Landkreise jeweils auswiesen, abwichen. Es wird empfohlen, mit den Trägern von Kindertagespflegeeinrichtungen und der Kindertagespflege die Differenzen und Ursachen aufzuklären.

Wie gefordert hat der Landkreis Wolfenbüttel mit allen Kindertagespflegepersonen § 8a-Vereinbarungen geschlossen und in den Vereinbarungen auf die jeweils aktuelle Fassung des § 72a Abs. 1 SGB VIII verwiesen. Die Kriterien für die Qualität der beratend hinzuzuziehenden Fachkraft mit den Trägern von Kindertagesstätten ist noch festzulegen und damit an die Vorgaben des § 8a Abs. 5 SGB VIII anzupassen.

Die Jugendhilfeplanung wird zukünftig die getroffenen Feststellungen beachten, die Empfehlungen des Landesrechnungshofes aufgreifen und diese Angaben auch in schriftlich verfassten Kindertagesstättenplanungen darstellen.

im Auftrag

70 Bernd Retzki

- Anlagen:**
- 1 (S. 1 u. 2) Kurzfassung der Prüfungsergebnisse
  - 2 Erfüllung der Tatbestandmerkmale für die Bedarfsfeststellung - § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 KiTaG
  - 3 Datenblatt zur Erfassung der Kindertagesstättenabfrage zum 1. März und 1. August jeden Jahres

75

80